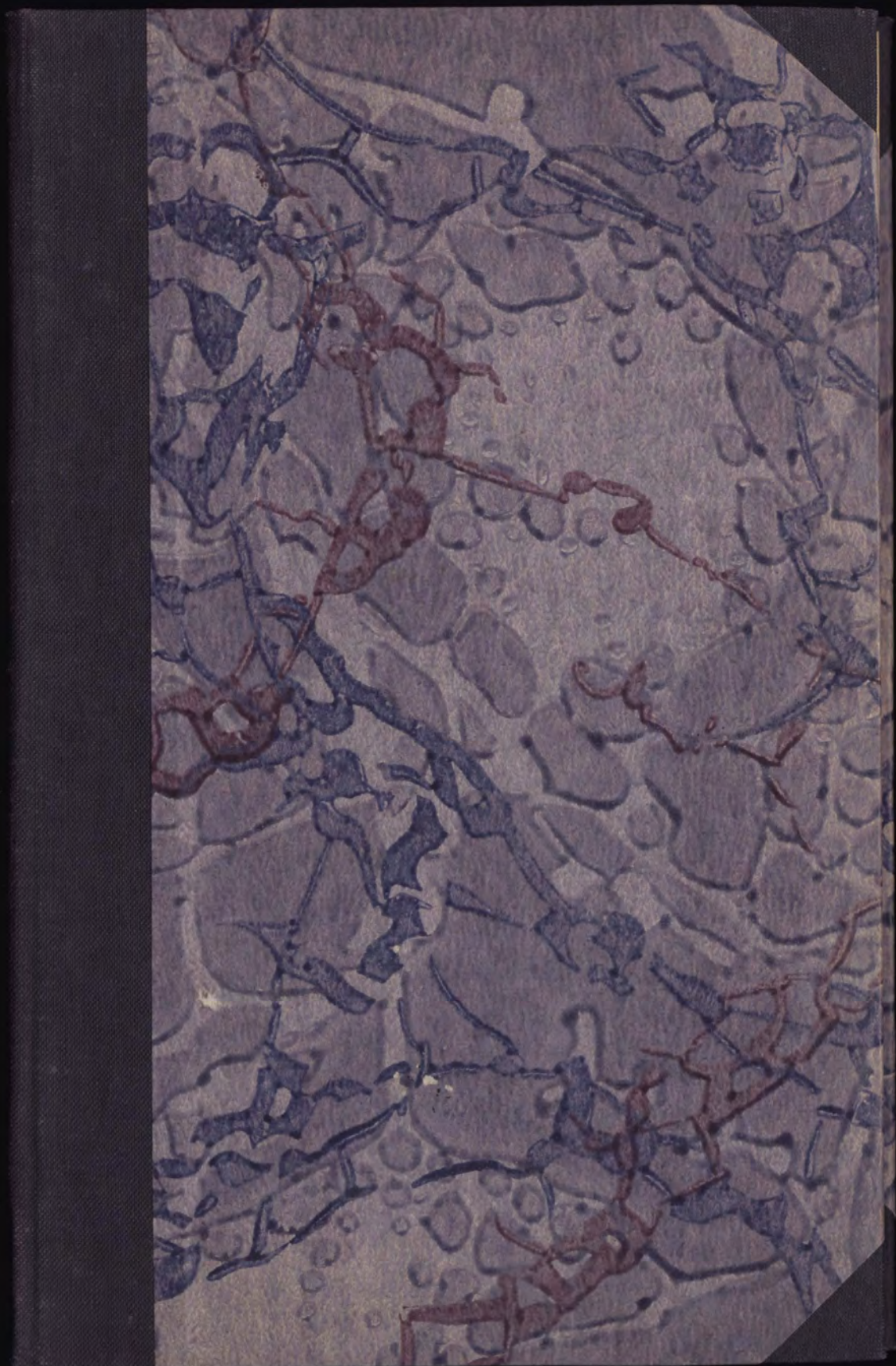




Reglement

über die

Servis-Kompetenz der Truppen

bestimmten

Zugleich bestimme Ich ferner

1. Das Reglement tritt
in Anwendung

im Frieden.

Bestimmung

den Betrag

gewährte

3. Bei der



Berlin, 1868.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).



55085

355(438)

ZBIORY
SLASKIE

Akc D Nr 884/72/S

Das anliegende Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden will Ich, vorbehaltlich der bevorstehenden gesetzlichen Regelung des Servis- und Einquartierungs-Wesens und unter Aufhebung aller über diesen Gegenstand früher ertheilten reglementarischen Vorschriften und Verordnungen, hierdurch bestätigen.

Zugleich bestimme Ich Folgendes:

1. Das Reglement tritt vom 1. Januar d. J. in Anwendung.
2. Bis zur anderweiten gesetzlichen Regulirung dürfen die nach § 2 eintretenden Kürzungen den Betrag des zum bisherigen Tariffatz zu gewährenden Zuschusses, nicht übersteigen.
3. Bei Vergleichung der Servisbeträge der neuen Tarife mit denjenigen der älteren, im Sinne Meiner Ordre vom 21. Dezember 1867, sind die Jahresbeträge maßgebend.
4. Denjenigen kasernirten Offizieren Meines Regiments der Gardes du corps, sowie denjenigen Dienstwohnungs-Inhabern, welchen nach der Bestimmung des gegenwärtigen Reglements geringere Servistheile als bisher zustehen, sollen die höheren Beträge so lange gewährt werden, als die gegenwärtigen Empfänger in den bezüglichen Stellen Kasernenquartier resp. Dienstwohnungen inne haben.

5. Offiziere und Militair-Beamte, denen in fiskalischen Gebäuden gegen Miethe oder verhältnißmäßigen Abzug vom Servise Wohnungen überlassen sind, erhalten den höheren Servis erst von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem eine entsprechende Erhöhung der Wohnungs-Bergütung eintritt.

6. Das Kriegs-Ministerium ermächtige Ich das Weitere wegen der Publication des Reglements zu veranlassen und etwaige Interpretationen und Declarationen desselben zu erlassen.

Berlin, den 20. Februar 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) von Bismarck.

von Roon.

An
den Kanzler des Norddeutschen Bundes
und den Kriegs-Minister.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Bestimmungen über die Servis-Kompetenzen.

A. Stehendes Heer.

1. Personal-Servis.	SS.
a. Begriff	1.
b. Eintheilung	2.
2. Stall-Servis.	
a. Begriff	3.
b. Zahlungsgrundsätze	4.
c. Bei Veränderungen	5.
3. Geschäftszimmer-Servis.	
Begriff und Berechtigung hierzu	6.
4. Servis für andere Lokale	7.
5. Eintheilung des Personal-Servises	8.
6. Servisquoten	
für kasernirte Offiziere und Beamte	9—10.
7. Für Dienstwohnungs-Inhaber	11—15.
8. Berechtigung zum Servisbezuge.	
a. Im Allgemeinen	16.
b. Auf die besonderen Arten des Servises	17.
c. Anfangstermin	18.
d. Bei Charakter-Erhöhungen	19.
e. An Ueberzählige	20.
f. Bei Stellvertretungen.	
aa. Personal-Servis	21.
bb. Geschäftszimmer-Servis	22.
g. Bei Stellvertretungen der Militair-Personen aus dem Unteroffizierstande	23.
h. Bei Versetzungen.	
aa. Servis	24—25.
bb. Mieths-Entschädigung	26—31.

	§§.
i. Bei Kommandos.....	32—45.
k. Bei Dienstreisen und Truppenübungen	46—47.
l. Bei Beurlaubungen	48—56.
m. In Krankheitsfällen	57—61.
n. Bei Untersuchungen und im Arrest.....	62—64.
9. Servis der Hinterbliebenen verstorbener Servisberechtigter .	65.
10. Aufhören der Berechtigung zum Servis-Empfang	66.
B. Landwehr und Train des Beurlaubten- Standes	67—72
C. Servis der Truppen, welche ihre Kasernen und Ställe selbst bewirthschaften.....	73—75.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über das Zahlungs- und Liquidations- Wesen.

	Im Allgemeinen.	§§.
a. Bei dem Servise		76—77.
b. Bei der Mieths-Entschädigung		78.
	Im Besonderen.	
a. Für nicht regimentirte Servis-Empfänger.....		79—80.
b. Für die Truppen		81—86.
c. Quittungstempel.....		87.
d. Liquidirung der von den Garnison-Verwaltungen gezahlten Servis-Beträge		88.
e. Liquidirung der Mieths-Entschädigung		89.

Reglement

über die

Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden.

Erster Abschnitt.

Bestimmungen über die Servis-Kompetenz.

A. Stehendes Heer.

§. 1.

Der Personal-Servis ist die Geldvergütung, welche ent- 1. Personal-
weder den Militair-Personen zur Selbstbeschaffung ihrer Servis.
Wohnungs-Bedürfnisse für sich, und zwar den Offizieren a. Begriff.
und Militair-Beamten gleichzeitig für ihre Burschen resp.
Diener (Selbstmiether-Servis) oder den Quartiergebern
für die Gewährung dieser Wohnungs-Bedürfnisse gezahlt
wird (Naturalquartier-Servis).

§. 2.

Der Personal-Servis umfaßt die Vergütung für das b. Eintheilung.
Wohngelass nebst Zubehör, für das Mobiliar, für das Heiz-
und Koch-Material, sowie für das Erleuchtungs-Material.
Der Personal-Servis für Offiziere u. ist mit Rücksicht auf
die Verschiedenheit der Kompetenz an Wohnungs-Gelass in
Garnisonen, sowie bei Kantonnements und Kommandos,

deren Dauer von vornherein auf einen 6 Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist, ein höherer, als bei Kantonnements und Kommandos von kürzerer oder unbestimmter Dauer, bei Märschen u. s. w.

Für den Personal-, Wohnungs-, Raum incl. Kochgelegenheit zc. wird zwei Drittel, für Möbel, sowie das Stubenfeuerungs- und Erleuchtungs-Material je ein Sechstheil des jährlichen Personal-Servises gerechnet. Im Falle für Mannschaften keine Koch-Gelegenheit nebst Utensil und Brenn-Material gewährt wird, ist hierauf ein Sechstheil des Personal-Servises in Abzug zu bringen.

§. 3.

2. Stallservis. Der Stallservis umfasst die Vergütung für die Pferdehaltung und die dazu gehörenden Utensilien.

Für die Unterhaltung der Vektoren, sowie für die Erleuchtung und das Reinigungs-Material ist der Erlös aus dem Stalldünger bestimmt.

§. 4.

b. Zahlungs-Grundsätze. Der Stallservis wird allgemein sowohl an Selbstmiether, als an die Quartiergeber nur auf so viel Pferde gewährt, als etatsmäßige Rationen verabreicht werden, im Natural-Quartier jedoch niemals über die eingestellte Pferdezahl hinaus.

§. 5.

c. Bei Veränderungen. Bei Veränderungen im Rationsbezug folgt die Stallservis-Kompetenz lediglich den Bestimmungen über Umfang und Dauer der Rationsgebühr.

§. 6.

3. Geschäfts- und Zimmer-Servis. Für Geschäfts-Vocale wird, sofern dieselben nicht in Natur und ohne Entschädigung gewährt werden, sowohl zur Selbstbeschaffung an Selbstmiether als an die Gemeinden ein besonderer Entschädigungssatz gewährt, in welchem die Vergütung für Wohnungsraum

in Höhe von $\frac{2}{3}$ für Ausstattung sowie Beheizung und Erleuchtung in Höhe von je $\frac{1}{3}$ des Jahresbetrages enthalten ist.

Auf Geschäftszimmer im Sinne dieses Paragraphen haben Anspruch alle mit einem oder mehreren etatsmäßigen Schreibern versehene Kommando-Behörden, Truppen-Kommandeure, Institute und Administrations-Behörden.

§. 7.

In denjenigen Fällen, in welchen nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen die Kommunen andere, zur gar-nisonmäßigen Unterkunft erforderliche Gelasse, wie Handwerks-, Wacht- und Arrest-Stuben zc. den Truppen überlassen, oder Vektore sich diese Räume incl. Utensilement und Heizungs-Material selbst beschaffen, sowie bei Kasernen-Selbstbewirthschaften bleiben diejenigen Entschädigungssätze maßgebend, welche für diese Gelasse in dem Servis-Tarif vom 30. Juni 1852 normirt sind.

§. 8.

Der Personal- und der Geschäftszimmer-Servis zerfällt nach der Jahreszeit:

- a) in Winter-Servis für die Monate Januar bis incl. März und Oktober bis incl. Dezember;
- b) in Sommer-Servis für die Monate April bis incl. September.

§. 9.

Kasernirte Offiziere und Militair-Beamte erhalten zur Bestreitung der kleineren Quartier-Bedürfnisse allgemein ohne Rücksicht auf die Servis-Klasse des Ortes eine in gleichen monatlichen Raten zahlbare Vergütung und war:

der Hauptmann, Rittmeister u. s. w.	} jährlich.
24 Thlr.	
der Lieutenant u. s. w. 15 Thlr. ...	

4. Servis für andere Lokale.

5. Eintheilung des Personal-Servises.

6. Servisquote für kasernirte Offiziere und Beamte.

Den etatsmäßigen Offizieren der Invalidenhäuser ist mit Rücksicht auf die ihnen obliegende Beschaffung und Unterhaltung ihres Wohnungs-Utensilements der sechste Theil des reglementsmäßigen Servises zu gewähren.

§. 10.

Offiziere und Militair-Beamte, die unter Zustimmung des Truppen-Kommandeurs mit kasernirten Offizieren u. zusammenwohnen, haben keinen Anspruch auf die Kasernen-Servis-Quote, da sie ihrerseits den Servis ihrer Charge erhalten.

§. 11.

7. Für Dienst-
wohnungs-In-
haber. Die mit Dienstwohnungen versehenen Militairpersonen haben, so lange ihnen die Dienstwohnung belassen wird, nur auf ein Drittheil des jährlichen tarifmäßigen Personal-Servis-Betrages ihrer Garnison Anspruch.

Dieser Antheil wird in Monats-Raten:

1. für die sechs Sommermonate mit einem Viertheil,
2. für die sechs Wintermonate mit drei Viertheilen

gewährt.

Muß die Dienstwohnung aus irgend einem Grunde dem Inhaber entzogen werden, so wird demselben vom Tage der Räumung ab der volle tarifmäßige Servis unter Anrechnung des für diese Zeit bereits empfangenen Servis-theils gewährt.

§. 12.

Werden in einzelnen Ausnahmefällen mit der freien Wohnung zugleich Möbel gegeben, so empfängt der Dienstwohnungs-Inhaber nur ein Sechstheil des tarifmäßigen jährlichen Servisbetrages für den Bedarf an Feuerungs- und Erleuchtungs-Material und bezieht diese Servisquote für die sechs Wintermonate in gleichen Raten.

§. 13.

Wird, wie dies bei dem Kriegs-Minister, den kommandirenden Generalen und einigen anderen Militairpersonen höheren Grades der Fall ist, außer der Wohnung

und dem Ameublement, auch noch ein Holzdeputat gewährt, so fällt jeder Anspruch auf Servis von Seiten des Dienstwohnungs-Inhabers fort.

§. 14.

Den zur Aufsicht bei den Straf-Abtheilungen kommandirten verheiratheten Unteroffizieren wird neben freier Unterkunft für ihre Person in der Sträflings-Kaserne, der volle tarifmäßige Servis zur Bestreitung der Wohnungsbedürfnisse für ihre Familie gewährt.

Wird aber in einzelnen Fällen die Mitbenutzung des Unterkunfts-Raumes eines solchen Unteroffiziers Seitens der Familie nachgegeben, so fällt die Servis-Gewährung fort.

§. 15.

Bei dem Wechsel der Dienstwohnungs-Inhaber müssen in Bedarfsfällen die zum Dienstbetriebe erforderlichen Lokale, nach Umständen auch die nothdürftig erforderlichen Wohn- und Stallräume, für den Amts-Nachfolger sofort bei dem Eintreffen desselben eingeräumt werden. Die Räumung des übrigen Theils der Dienstwohnung muß der Regel nach bis zu dem Termine erfolgen, an welchem nach den Bestimmungen dieses Reglements die Servisgewährung für den Empfangsberechtigten in der Garnison aufhört.

Bei einer Versetzung oder Pensionirung des Dienstwohnungs-Inhabers ist jedoch demselben oder seiner Familie der letztgedachte Theil der Wohnung im Falle des Bedarfs bis zum Ablauf von 4 Wochen von dem Tage ab zu belassen, an welchem die dienstliche Bekanntmachung der Versetzung oder Pensionirung erfolgt ist. Eine weiter hinaus gehende Frist zur Räumung einer Dienstwohnung bleibt der Vereinbarung der Betheiligten insofern überlassen, als dadurch für den Dienst kein Nachtheil und für die Staatskasse keine Mehrausgabe erwächst.

Auf die Gewährung der den Dienstwohnungs-Inhabern zustehenden Servisquote haben die Bestimmungen dieses Paragraphen überall keine Anwendung.

8. Berechtigung zum Servis-Bezuge.
a. Im Allgemeinen.

§. 16.

Servis für Rechnung des Militair-Etats erhalten nur diejenigen aktiven Militair-Personen, welche Gehalt oder Löhnung aus dem Militair-Etat beziehen, sofern ihnen nicht Unterkommen durch Dienstwohnung, Natural- oder Kasernen-Quartier gewährt wird.

Wenn nur das Burschen-Quartier in letzterer Weise beschafft wird, so findet eine Kürzung des chargenmäßigen Offizier-Servises um den Betrag des Mannschafts-Servises nach Höhe der Zahl der Burschen aus dem Truppenstande statt.

§. 17.

b. Auf die besonderen Arten des Servises.

Der Personal-Servis ist entweder:

- a) Stellen-Servis oder
- b) Chargen-Servis.

Ersterer wird bei den verschiedenen Truppentheilen und Behörden immer nur nach den etatsmäßigen Stellen, welche die Tarife vom 21. Dezember 1867 enthalten, gewährt.

Nur in dem Falle, daß ein Stellen-Inhaber das einer höheren Stelle entsprechende Gehalt oder die bezügliche Zulage bezieht, steht ihm auch der Anspruch auf den Servis der höheren Stelle zu.

Alle in den Tarifen nach ihren Funktionen nicht besonders genannten Militair-Personen erhalten den Servis ihrer Charge.

§. 18.

c. Anfangstermin.

Die Berechtigung zum Empfange des Selbstmiethe-Personal- und des Geschäfts-Zimmer-Servises wird hinsichtlich des Beginnes nach den Grundsätzen, nach welchen das Gehalt, event. die Zulage gewährt wird, bestimmt.

Dasselbe gilt sowohl bei Neu- und Wiederanstellungen, als bei Beförderungen in eine höhere Stelle oder Charge.

Der Servis für Natural-Quartier dagegen wird allgemein nur von dem Zeitpunkt des Anfangs der Leistung,

sofern dieselbe die Gewährung von Nachtquartier umfaßt, sowie nach der Charge, nach welcher die Leistung beantragt und gewährt worden ist, gezahlt.

Wird die Natural-Quartierleistung nur theilweise gewährt, so wird der im §. 2 bestimmte Vergütungsantheil von dem Servise einbehalten.

§. 19.

Charakter-Erhöhen, sowie Beförderungen mit bisherigem Einkommen oder Gehalt geben keinen Anspruch auf den Bezug des Servises der höheren Charge.

d. Bei Charakter-Erhöhen.

§. 20.

Ueberschüssige Offiziere und Beamte erhalten bis zur definitiven Einrangirung nur den bis dahin bezogenen Personal-Servis. Eine Ausnahme hiervon findet nur bei der Ernennung zu überschüssigen Sekonde-Lieutenants statt, welche den Lieutenants-Servis erhalten.

e. An Ueberschüssige.

§. 21.

Stellvertretungen in höheren Stellen begründen keinen Anspruch auf den höheren Servis, nur bei interimistischer Wahrnehmung einer höheren Stelle in Folge Allerhöchster Bestimmung ist während der Dauer dieses Verhältnisses, selbst wenn der Bezug des höheren Gehalts oder der Zulage nicht stattfindet, der Servis der höheren Stelle zahlbar, soweit derselbe vakant ist.

f. Bei Stellvertretungen.

aa. Personal-Servis.

§. 22.

Der Geschäftszimmer-Servis wird selbst dem Stellvertreter, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, demjenigen Offizier etc., der die Büreaugeschäfte leitet, ohne jede Beschränkung gewährt, sobald dieser Servis nur vakant ist.

bb. Geschäftszimmer-Servis.

Der Empfänger des qu. Servises hat das Geschäftslokal in benutzungsfähigem Zustande zu erhalten.

§. 23.

g. Bei Stell-
vertretungen
der Militair-
Personen aus
dem Unteroffi-
zier-Stande.

Wenn vakante Zahlmeisterstellen durch Aspiranten interimistisch wahrgenommen werden, so steht denselben während der Dauer dieser Dienstleistung der Servis der nächsthöheren Charge zu, sofern der Servis der vertretenen Stelle vakant ist. Dasselbe gilt, wenn der Dienst fehlender etatsmäßiger Ober-Feuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Zeug-Feldwebel und Wallmeister durch Unteroffiziere versehen wird.

§. 24.

h. Bei Ver-
setzungen.

aa. Servis.

Bei Versetzungen empfangen die Selbstmiether, die Dienstwohnungs-Inhaber und die kasernirten Offiziere nur noch für den Monat des Abgangs aus der bisherigen Garnison den Servis derselben, resp. den Servistheil.

§. 25.

In der neuen Garnison hebt der Anspruch auf den Servis resp. Servistheil in derselben mit dem Tage der Ankunft an, sofern der Versetzte nicht Natural-Quartier erhält oder Tagegelber bezieht.

Im letzteren Falle beginnt die Zahlung des Selbstmiether-Servises resp. des Servistheils erst mit dem Aufgeben des Natural-Quartiers oder dem Wegfall der Tagegelber.

§. 26.

bb. Mieths-
Entschädigung.

Insoweit von dem Versetzten bei rechtzeitiger Kündigung noch gesetzmäßige Ansprüche der Vermiether aus der Miethsverbindlichkeit über den Abgangsmonat hinaus erfüllt werden müssen, wird demselben — sofern die Versetzung nicht auf eigenen Antrag erfolgt ist — eine Mieths-Entschädigung im Betrage des chargenmäßigen Sommer-Servises der verlassenen Garnison auf die Dauer von drei Monaten — vom Ablauf des Abgangsmonats ab gerechnet — gewährt.

Nur in ausnahmssweisen Fällen kann das Militair-Ökonomie-Departement auf besondern motivirten

Antrag die Mieths-Entschädigung auf längstens 6 Monate insgesamt bewilligen.

§. 27.

Ist mit der Versetzung eine Beförderung verbunden, so wird die Mieths-Entschädigung nur nach dem Servis-Grade der früheren Charge des Beförderten geleistet.

§. 28.

Den Selbstmiethern, welche in Folge einer Mobilmachung ihre Garnison verlassen müssen, darf eine Mieths-Entschädigung auf längstens drei Monate, vom Ablauf des Abgangsmonats ab, gewährt werden.

§. 29.

Wenn Selbstmiether aus dringenden militair-polizeilichen Rücksichten in Kasernen-Quartiere ziehen müssen, so wird denselben gleich den Versetzten ein Anspruch auf Mieths-Entschädigung nach den Bestimmungen im §. 26. zugestanden.

§. 30.

Versetzungen im Regimentsverbande, wiederkehrende Kommandos, Belegung von Kasernen-Quartieren (mit Ausnahme des Falles im §. 29.), vorher bestimmte und zu festgesetzten Terminen erfolgende Kommandos, Versetzungen und Dislokationen, sowie endlich Garnisonwechsel ganzer Truppentheile müssen, wenn die Umstände es irgend gestatten, den Betheiligten so zeitig bekannt gemacht werden, daß sie ihre Miethsverbindlichkeiten vorher auflösen können, also die Gewährung einer Mieths-Entschädigung nicht erforderlich wird.

§. 31.

Die Mieths-Entschädigung wird nur beim Nachweise der gesetzlich gebotenen Fortdauer von Miethsverbindlichkeiten und deren Erfüllung geleistet.

In der hierüber aufzustellenden Liquidation ist daher zu bescheinigen:

daß die dem Liquidanten am bekannt gewordene Verletzung (das Kommando) nicht durch das Privat-Interesse desselben herbeigeführt, sondern vielmehr im dienstlichen Interesse erfolgt ist, und daß entweder das Quartier leer und unbewohnt gestanden und der Verletzte dafür hat Miethe zahlen müssen, auch keine Gelegenheit gehabt hat, es anderweit zu vermieten, oder daß es zur Vermietung nicht disponibel war, weil die eigenen Möbel des Verletzten nicht sobald daraus entfernt werden konnten, oder daß dessen zurückgebliebene Familie es bewohnt hat.

Wenn die Verletzung oder das Kommando zc. nicht auf einer Allerhöchsten Bestimmung (die am Rande der Liquidation in Bezug zu nehmen ist) beruht, ist jedesmal anzugeben, daß dienstliche Gründe die zur Vermeidung einer Mieths-Entschädigung erforderliche frühere Bekanntmachung nicht gestattet haben.

Die Bescheinigung dieser Liquidation erfolgt durch die vorgesezte Dienstbehörde (Kommandobehörde, Kommandantur zc.), welcher gegenüber die Richtigkeit der Entschädigungsgründe zu erweisen ist.

DivisionseKommandeure, Artillerie- und Ingenieur-Inspekteure und die in gleichen und höheren Stellen fungirenden Generale haben ihre Mieths-Entschädigungs-Liquidationen selbst zu bescheinigen.

§. 32.

i. Bei Kommandos.

Die außerhalb ihrer Garnison im Interesse des Dienstes*) kommandirten Selbstmiethher beziehen den Servis in der Garnison ohne Unterbrechung und ohne

*) Hierher gehören auch die Kommandos von Militär-Personen zur Ausbildung als Zahlmeister bei den Intendanturen.

besonderen Nachweis fort, wenn sie im Laufe des nächsten Monats vom Kommando in die Garnison zurückkehren.

Dieser Grundsatz findet auch auf den Servis für Natural-Quartier Anwendung, insofern das Quartier den Kommandirten reservirt bleibt.

Andernfalls hört die Zahlung des Servises mit dem Abgangstage auf. Auch der Servis für die in Privat- und Kommunal-Pferdeställen untergebrachten Pferde wird in diesem Falle fortgezahlt, sofern durch ein Attest des Truppen-Kommandeurs dargethan wird, daß die Ställe zum ausschließlichen Gebrauch der Garnison bestimmt und während der Abwesenheit nicht anderweit benutzt sind.

Kasernirte Offiziere, Militärbeamte und Dienstwohnungsinhaber erhalten die betreffende Servisquote nur für den Abgangsmonat.

§. 33.

Bei länger dauernden Kommandos wird der Servis der Garnison nur für den Antrittsmonat, für die Folgezeit aber bei Führung des im §. 31. vorgeschriebenen Nachweises die im §. 26. festgesetzte Mieths-Entschädigung gewährt.

Dagegen beziehen die als Kompagnieführer zur Landwehr kommandirten Linien-Offiziere während der Dauer dieses Kommandos den Servis ihrer Garnison ohne Unterbrechung fort und haben außerdem am Kompagnie-Stationsorte Anspruch auf Natural-Quartier, welches letztere auch während ihrer dienstlichen Abwesenheit im Kompagniebezirk reservirt und vergütet werden kann.

§. 34.

Ausnahmsweise kann in geeigneten Fällen den aus der Garnison abkommandirten Selbstmiethern, bei Führung des vorgeschriebenen Nachweises, die Mieths-Entschädigung auf besonderen Antrag, auch für einen längeren Zeitraum, event. für die ganze Dauer der Abwesenheit durch das Militär-Dekonomie-Departement bewilligt werden.

§. 35.

Kommandos, deren längere als sechsmonatliche Dauer von vorne herein feststeht, werden einer Versekung gleich geachtet und es finden die Vorschriften für Versekungen (§§. 24—31.) darauf Anwendung.

§. 36.

Auf die in die Garnison-Lazareth zum Wachtdienst vorübergehend kommandirten, mit selbstgemieteten Quartieren versehenen unverheiratheten Assistenz- und Unter-Ärzte finden die Bestimmungen der §§. 32. und 33. gleichfalls Anwendung.

Es muß jedoch in den Garnisonen, wo mehrere Assistenz- und Unterärzte an der Lazarethwache Theil nehmen, der Wechsel so geregelt und der Eintritt des Zeitpunkts der Lazarethwache den Betheiligten so zeitig bekannt gemacht werden, daß die Gewährung einer Mieths-Entschädigung vermieden wird. Die verheiratheten Assistenz- und Unterärzte erhalten während ihres Kommandos zur Lazarethwache den Servis unverkürzt fortbezahlt.

§. 37.

Die als Rechnungsführer, sowie die zur polizeilichen Aufsicht in die Lazareth kommandirten Unteroffiziere und die in denselben wohnenden Lazareth-Gehülfen werden ebenfalls nach den Bestimmungen der §§. 32. und 33. behandelt.

Sind dieselben verheirathet und halten sie sich nur zur Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte im Lazareth auf, so erhalten sie den Servis unverkürzt fort; wird ihnen aber im Lazareth, wie dies bei den Rechnungsführern häufig der Fall ist, für sich und ihre Familie eine Wohnung eingeräumt und werden die Deputate an Brenn- und Erleuchtungs-Materialien gewährt, so fällt, mit Ausnahme der etwaigen Mieths-Entschädigung, jede Serviszahlung fort.

§. 38.

Am Kommando-Orte haben die Kommandirten für die Zeit ihrer dienstlichen Anwesenheit, insofern und so lange sie nicht Tagegelber oder ein Aequivalent dafür beziehen, auf Natural-Quartier Anspruch, können aber auch von der Kommune den tarifmäßigen Servis, sowie den etwaigen Kommunal-Serviszuschuß zur Selbsteinmietung annehmen.

Im letzteren Falle sind die Kommandirten gleichwohl als Naturalquartier-Inhaber zu betrachten und können daher nur den Servis für die Zeit ihres wirklichen dienstlichen Aufenthalts daselbst beziehen, ohne irgend einen Anspruch auf Mieths-Entschädigung zu haben.

Wird jedoch das Kommando einer Versekung gleich erachtet (§. 35.), so ist der Kommando-Ort als Garnison zu betrachten und es gelangen die betreffenden Vorschriften zur Geltung.

§. 39.

Die General-Stabs-Offiziere aller Chargen erhalten auf Reisen zu topographischen u. Arbeiten und auf anderen Dienstreisen — sofern sie nicht Tagegelber beziehen — innerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes Natural-Quartier, außerhalb desselben dagegen, wo sie für ihr Unterkommen selbst zu sorgen haben, für sich, ihre Bedienung und Pferde eine tägliche Vergütung von 1 Rthlr. 10 Sgr.

§. 40.

Die zum Lehr-Infanterie-Bataillon nach Potsdam kommandirten und in der Kaserne desselben untergebrachten Offiziere erhalten auf die Dauer dieses Verhältnisses den halben Sommer-Servis des Kommando-Ortes nach denselben Grundsätzen als alle übrigen kasernirten Offiziere.

§. 41.

Für die zur Verstärkung des Forstschutzes von den Jäger-Bataillonen kommandirten Leute wird aus dem

Militairfonds während der Dauer dieses Kommandos kein Servis gezahlt, da sie freie Wohnung für Rechnung des Civilfonds erhalten.

Auf ihre Servis- und Mieths-Entschädigungs-Kompetenz in der Garnison finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung.

§. 42.

Die nicht durch dienstliche Nothwendigkeit, sondern durch das Privat-Interesse der Betheiligten hervorgerufenen Kommandos, als der Offiziere zur vorübergehenden Dienstleistung bei anderen Waffengattungen oder zum Besuch der Vorlesungen bei der Thierarzneischule, der Militairpersonen vom Stande des Unteroffizier- oder Gemeinen-grades auf Probe zur Land-Gendarmerie, zur Probendienstleistung oder zur Ausbildung bei Militair- und Civilbehörden, begründen den Anspruch auf Fortbezug des Servises in den Garnisonen nicht, vielmehr hört der desfallige Anspruch der Selbstmiether mit dem Ablaufe des Monats des Abganges aus der Garnison auf. Ein Anspruch auf Mieths-Entschädigung steht denselben niemals zu.

§. 43.

Am Kommando-Orte haben die vorgedachten, zur vorübergehenden Dienstleistung bei anderen Waffengattungen, sowie die zum Besuch der Vorlesungen bei der Thierarzneischule, wenn auch im eigenen Interesse kommandirten Offiziere, Anspruch auf Natural-Quartier resp. Servis. Den von der Infanterie zur Kavallerie oder reitenden Artillerie kommandirten Offizieren steht jedoch kein Stall-Servis zu.

Die zur Probendienstleistung bei den Civilbehörden kommandirten Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel u. einschließlich abwärts haben an dem Kommando-Orte weder auf Servis noch auf Natural-Quartier Anspruch.

§. 44.

Die zur Begleitung fürstlicher Personen auf Reisen und zur Dienstleistung bei denselben im Auslande, sowie die zu auswärtigen Gesandtschaften kommandirten Militairpersonen beziehen den Servis resp. die Mieths-Entschädigung nur in dem Falle, wenn ihnen der Servis-Anspruch durch Allerhöchste Bewilligung zugestanden worden ist. Anderen Falles haben dieselben nur auf die etwaige Mieths-Entschädigung für die verlassene Wohnung in der Garnison, unter besonderer Genehmigung des Kriegs-Ministeriums, insofern Anspruch, als das Kommando im militairdienstlichen Interesse erfolgt ist.

§. 45.

Wenn in Folge eines Kommandos die Servis-Kompetenz in der Garnison aufgehört hat, so beginnt der Servis-Empfang aufs Neue vom Tage des Wiedereintreffens in der Garnison.

§. 46.

Bei Dienstreisen (zu welchen auch die Reisen der General-Stabs-Offiziere und der aus den Truppen kommandirten Offiziere zu topographischen Arbeiten, sowie die Reisen in Remonte-Ankaufs- und Ersatzaushebungs-Angelegenheiten gehören) und während der Abwesenheit zu den Uebungen wird den Selbstmiethern der Servis und den kasernirten Offizieren und Beamten, sowie den Dienstwohnungs-Inhabern die Servisquote in der Garnison unverkürzt fortgezahlt.

In den vom Kriegs-Ministerium geeignet befundenen Fällen kann für Mannschaften solcher Truppen, welche von Kommunen oder Privaten in größeren Quartieren kasernementsmäßig untergebracht sind, auch während der Abwesenheit der Truppen zu den Uebungen der Servis fortgezahlt werden.

Für Naturalquartier-Inhaber, welche zu eigenen Stuben berechtigt sind, wird während der Abwesenheit

k. Bei Dienst-
reisen und
Truppen-
Uebungen.

der Truppen zu den Uebungen der Servis ebenfalls fortgezahlt. Dagegen sind die Quartiere für alle übrigen Mannschaften aufzugeben.

In gleicher Weise beziehen die zum großen Generalstabe auf ein Jahr kommandirten Offiziere, selbst wenn sie aus ihrer bisherigen Garnison direkt zu den topographischen Feldarbeiten entsendet werden, von dem ersten des auf den Abgang folgenden Monats den Servis der Garnison Berlin, sofern nicht neben dem Naturalquartier am Kommando-Orte noch Mieths-Entschädigung in der alten Garnison in Anspruch genommen wird.

Im letzteren Falle beginnt der Servisbezug erst mit dem Aufhören der Mieths-Entschädigung.

Auf den Servis für die in Privat- und Kommunal-Pferdeställen untergebrachten Pferde findet die bezügliche Bestimmung des §. 32. hier ebenfalls Anwendung.

§. 47.

Für Kantonnements-Quartiere wird der Servis nur auf die Tage, mit Ausschluß des Abgangstages, gewährt, an welchen dieselben von den Truppen wirklich belegt gewesen sind. Fällt Ankunft und Abzug auf einen und denselben Tag, so findet eine Vergütung überhaupt nicht statt. Es wird jedoch die etwaige Serviszahlung an die bequartierten Kommunen durch die bei den Divisions-Uebungen stattfindenden Feld- und Vorposten-Dienst-Uebungen in kleinen gemischten Detaschements ohne Kantonnementswechsel nicht unterbrochen.

§. 48.

1. Bei Beurlaubten Selbstmiethern (der Urlaub mag mit oder ohne Gehalt bewilligt sein) wird der Servis ihrer Garnison auf vier Monate, mit Einschluß des Abgangsmontats, ohne Nachweis von Miethsverbindlichkeiten, fortgezahlt. Auf die längere Dauer des Urlaubs fällt dagegen der Servis-Anspruch für die Person des Beurlaub-

ten fort. Für die von ihnen etwa zurückgelassenen Pferde wird jedoch der Stall-Servis so lange fortgezahlt, als für diese Pferde Rationen gewährt werden.

Dienstwohnungs-Inhaber beziehen während der Beurlaubung die ihnen nach §§. 11. ff. zustehende Servisquote, ebenso wie die Selbstmiether bis zur Dauer von 4 Monaten.

Kasernirte Offiziere und Militairbeamte erhalten die Servisquote nur für den Abgangsmonat.

Wenn sich Offiziere und Beamte, die den Urlaub aus dem Kasernen-Quartier angetreten haben, während des Urlaubs selbst einmieten, so wird dadurch ein Anspruch auf den Selbstmiether-Servis während des Urlaubs nicht begründet, vielmehr beginnt der Bezug desselben erst mit dem Tage der Rückkehr vom Urlaube. Ueber die Kompetenzen der behufs ihrer Beschäftigung im Civildienste Beurlaubten enthält der §. 121. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853 die näheren Bestimmungen.

§. 49.

Verhindert eine Erkrankung des beurlaubten Selbstmiethers die rechtzeitige Rückkehr und wird derselbe nach Ablauf der Urlaubszeit während seiner durch Krankheit veranlaßten längeren Abwesenheit als krank in den Rapporten geführt, so findet auf ihn der §. 50. Anwendung.

§. 50.

Bei Beurlaubung wegen Krankheit beziehen die Selbstmiether und Dienstwohnungs-Inhaber den Servis der Garnison resp. die Servisquote für diejenige Zeit ohne Nachweis fort, für welche ihnen das Gehalt bewilligt ist.

§. 51.

Geht ein Versetzter aus der bisherigen Garnison auf Urlaub, so erhält derselbe von dem Tage ab, wo der

Servis- resp. Miethsentschädigungs-Empfang in dieser Garnison aufgehört hat, den Servis der neuen Garnison während der Dauer des Urlaubs, jedoch nur für den nach §. 48. zulässigen Zeitraum.

§. 52.

Für Offiziere und Militairbeamte als Naturalquartier-Empfänger wird während ihrer Beurlaubung kein Servis gewährt, vielmehr cessirt die Serviszahlung für ihre Person mit dem Tage (cfr. §. 77.), an welchem sie den Urlaub antreten.

Für die etwa zurückgelassenen Pferde derselben wird dagegen der Stallservis so lange fortgezahlt, als für diese Pferde etatsmäßig Rationen gewährt werden.

Sind die Pferde aber in königlichen Ställen untergebracht, so fällt auch der Anspruch auf Stallservis fort. Für die Natural-Quartiere der aus der Garnison beurlaubten Mannschaften vom Feldwebel abwärts kann der Servis ohne Unterbrechung fortgezahlt werden, wenn das Quartier für den Abwesenden reservirt bleibt und die Rückkehr desselben im Laufe des nächsten Monats erfolgt.

§. 53.

Offiziere, welche von der Kriegs-Akademie während der Ferien zu ihren Truppentheilen zurückkehren, oder zu anderen Truppentheilen zur Dienstleistung kommandirt werden sollten, aber beurlaubt werden, erhalten für den Monat des Abgangs auf Urlaub den Servis nach den Sätzen für Berlin, für die folgende Zeit (event. bis incl. drei Monate) aber den Servis nach den Sätzen der Garnison des Truppentheils, dem sie angehören.

§. 54.

Wird von einem Selbstmiether ein Urlaub vom Kommando- oder vom Kantonnementsort aus angetreten, so beginnt die Berechtigung zum Servis-Empfange in der

Garnison in den Grenzen des §. 48. festgesetzten Zeitraumes mit dem Tage, an welchem die Zahlung des Servises am Kommando-Orte oder im Kantonnement aufhört. (Die Servis-Liquidation ist in diesem Falle wie in §. 51. mit einem Atteste über das Aufhören des Servis-Bezuges am Kommando-Orte oder dem Kantonnement zu justifiziren.) Steht dem Beurlaubten in der Garnison ein Anspruch auf Miethsentschädigung zur Seite, so erlischt derselbe mit dem Beginn des Servis-Bezuges der Garnison.

§. 55.

Am Urlaubsorte haben die Beurlaubten auf freie Unterkunft, oder auf den Servis dieses Ortes keinen Anspruch.

§. 56.

Hat in Folge einesurlaubes der Bezug des Servises aufgehört, so beginnt das Recht zur Wiedererhebung desselben erst mit dem Tage der Rückkehr.

§. 57.

Den Selbstmiethern wird in Krankheitsfällen der m. In Krank- Servis unverkürzt fortgezahlt (confr. §§. 49. 50.). Dies heitsfällen. gilt auch für die ganze Dauer ihres Aufenthalts in einem Militair-Lazareth oder in einer Civil-Heilanstalt.

§. 58.

Dienstwohnungs-Inhaber beziehen die ihnen zuständige Servisquote während der ganzen Dauer ihrer Krankheit oder ihres Aufenthalts in einer Heilanstalt ebenfalls unverkürzt.

§. 59.

Kasernirte Offiziere und Militair-Beamte beziehen in Krankheitsfällen die Kasernen-Servisquote nur bis zum Ablaufe des Monats ihrer Aufnahme in eine Heilanstalt.

§. 60.

Für erkrankte, in ein Lazareth aufgenommene Natural-Quartier-Inhaber wird der Servis nur da unverkürzt fortgewährt, wo das Quartier für sie reservirt bleibt. Letzteres darf geschehen, wenn nach ärztlichem Ermessen anzunehmen ist, daß der Erkrankte im Laufe des nächsten Monats oder früher aus dem Lazareth zurückkehren werde. Andernfalls hört die Zahlung des Servises mit dem Tage der Aufnahme in die Heilanstalt auf.

Bezieht eine nur zum Natural-Quartier-Empfang berechnete Militäirperson an dessen Stelle nach §. 38. den Servis, so findet dieselbe Bestimmung auf ihn Anwendung.

Für die Pferde der in einer Heilanstalt untergebrachten kranken Offiziere wird der Servis auf die Dauer des Aufenthalts in derselben fortgewährt, soweit für dieselben etatsmäßig Rationen verabreicht werden.

§. 61.

Sofern nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (§§. 59. und 60.) die Zahlung des Servises unterbrochen ist, beginnt dieselbe wieder mit dem Tage des Verlassens der Heilanstalt, resp. der Rückkehr in die Garnison.

§. 62.

n. Bei Unter-
suchungen und
im Arrest. Den im Arrest*) befindlichen Selbstmiethern, sowie den Dienstwohnungs-Inhabern wird der Servis resp. die Servisquote unverkürzt fortgewährt, insofern sie im Laufe des nächsten Monats aus dem Arreste wieder entlassen werden. Bei längerer Dauer des Arrestes erhalten dieselben den Servis resp. die Servisquote nur bis zum Ablaufe des Monats, in welchem die Abführung zum Arrest

*) Bei einer Dienstsuspenden ohne Arretirung wird der Servis resp. die Servisquote so lange fortgezahlt, als das Gehalt ganz oder theilweise gewährt wird.

erfolgt, und außerdem erhalten die Selbstmiether für die Folgezeit im Falle der Führung des §. 31. vorgeschriebenen Nachweises die nach §. 26. zulässige Miethsentschädigung.

Kasernirte Offiziere und Militäir-Beamte erhalten die Kasernen-Servisquote nur bis zum Ablaufe des Monats, in welchem die Abführung zum Arrest erfolgt.

Für Inhaber von Natural-Quartier, welche sich im Arrest befinden, wird den Quartiergebern in der Garnison der Servis ohne Unterbrechung fortgezahlt, wenn das Quartier für den Abwesenden reservirt bleibt und die Rückkehr desselben im zweiten Monat erfolgt. Andernfalls hört die Zahlung des Servises mit dem Tage auf, an welchem der Arrest angetreten wird. Für die im Untersuchung-Arrest befindlichen Arrestanten in den Orten, wo die Arrest-Anstalten nicht mit Speise-Einrichtungen versehen sind, wird der Servis während der ganzen Dauer des Arrestes fortgezahlt, sobald der Truppen-Kommandeur bescheinigt, daß die Zubereitung der Speisen durch den betreffenden Quartiergeber fortgesetzt hat stattfinden müssen.

§. 63.

Festungs-Arrestanten sind als solche, soweit sie nicht etwa noch aus dem früheren Garnison-Verhältniß nach vorstehendem Paragraphen eine Vergütung in Anspruch zu nehmen haben, zu keinerlei Servis-Empfang berechtigt.

§. 64.

Hat der Arrest ein Aufhören des Anspruchs auf den Bezug des Servises resp. der Servisquote zur Folge gehabt, so hebt das Recht zum Wiederempfang dieser Kompetenzen an mit dem Tage der Rückkehr in die Garnison, oder mit dem Tage des Wiedereintritts zum Dienst.

§. 65.

Soweit nach den §§. 73. bis incl. 79. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden zum Besten der hinterbliebenen Familie eines verstorbenen Servisberechtigten für den Monat nach dem Ableben desselben 9. Servis der Hinterbliebenen verstorbenen Servisberechtigter.

das Gnadengehalt zu zahlen, oder dasselbe zur Bestreitung der Beerdigungskosten des Verstorbenen zu verwenden ist, wird auch der Servis (mit Einschluß des Stallservises auf diejenigen Pferde, für welche noch die etatsmäßigen Rationen verabreicht werden), resp. die Servisquote für die gedachten Zwecke gewährt. Von dieser Servisgewährung bleibt jedoch der Geschäftszimmer-Servis ausgeschlossen.

§. 66.

10. Aufhören
der Berechti-
gung zum Ser-
vis-Empfange.

Die Berechtigung zum Servis-Empfange hört auf:

- 1) mit dem Tode des Berechtigten — soweit nicht der im vorigen Paragraphen gedachte Fall eintritt — oder
- 2) mit dessen Austritt aus dem aktiven Dienst, es sei durch Verabschiedung, Stellung zur Allerhöchsten Disposition mit Pension, Entlassung aus dem Offizierstande oder aus dem Dienst, Kassation, Uebertritt in den Civildienst, Wegfall des Gehaltsbezuges aus dem Militair-Etat, oder wie bei den Mannschaften durch bloße Entlassung von den Truppen, es sei wegen beendeter gesetzlicher Dienstzeit oder vor vollständig beendeter Dienstzeit wegen Unbrauchbarkeit, auf Reclamation u.

In allen diesen Fällen wird den Selbstmiethern, ferner den kasernirten Offizieren und Militair-Beamten, sowie den Dienstwohnungs-Inhabern der Servis resp. die Servisquote nur noch bis zum Ablaufe des Monats gezahlt, in welchem der Tod oder die dienstliche Bekanntmachung des Ausscheidens erfolgt, Mieths-Entschädigung aber niemals gewährt. Bei Inhabern von Natural-Quartier und bei Deserteuren hört die Zahlung des Servises mit dem Tage der Entlassung aus dem Dienste resp. der Desertion, beim Todesfalle mit dem Tage des Begräbnisses auf.

B. Landwehr und Train des Beurlaubten- Standes.

§. 67.

Die Personen des Beurlaubten-Standes treten erst bei der Zusammenziehung zu den jährlichen Uebungen und bei der Einberufung zu anderen vorübergehenden Zwecken, und zwar nur auf die wirkliche Dauer der Uebung u. egl. Abgangstag, in die Berechtigung zu freiem Quartier.

§. 68.

Für die zur Uebung oder zur Ausbildung bei den Truppen des stehenden Heeres kommandirten Landwehr-Offiziere und Unteroffiziere wird auf die Dauer dieses Kommandos zur Befriedigung der Kommune (oder des Kommandirten im Falle der Selbsteinmischung cfr. §. 38.) der tarifmäßige Servis des Kommando-Ortes gewährt. Dieser Servis ist von demjenigen Truppentheile, bei welchem die Uebung stattfindet, zu liquidiren.

Offiziere, welche auf eigenen Antrag den gedachten Uebungen beiwohnen, und nicht in die Zahl der aus etatsmäßigen Fonds zu besoldenden Offiziere eingerechnet werden können, sind zu Servis (resp. Quartier) nicht berechtigt.

§. 69.

Die von des Königs Majestät definitiv oder interimsistisch zu Kompagnie- oder Eskadron-Führern ernannten Lieutenants der Landwehr beziehen während der Zusammenziehung der Landwehr den Hauptmanns- resp. Rittmeister-Servis. Wegen der Servis-Kompetenz der als Kompagnie-Führer zur Landwehr kommandirten Linien-Offiziere cfr. §. 33.

§. 70.

Bei Zusammenziehung der Landwehr und bei dem alsdann eintretenden Regiments-Verhältnisse bezieht derjenige Hauptmann, welcher die Stelle eines Bataillons-

Kommandeurs vertritt, sowie derjenige Offizier, welcher als Regiments-Adjutant Dienste leistet, während der Dauer dieser Dienstleistungen den Stallservis auf die für diese Stellen etatsmäßige Anzahl Rationen.

§. 71.

Ebenso haben die Kompagnieführer, welche bei der Zusammenziehung der Landwehr-Bataillone zu Übungszwecken zum Rations-Empfange berechtigt sind, für die Dauer dieser Berechtigung den Anspruch auf die Gewährung des Stall-Servises für je ein Pferd.

§. 72.

Erkrankten Landwehr-Offiziere während der Übung oder bei anderweiten Zusammenziehungen, und finden dieselben Aufnahme in einem Militär-Bazareth, so ist rücksichtlich ihrer Servis-Kompetenz, so lange sie das Militär-Gehalt beziehen, der §. 60. maßgebend.

Verbleiben die erkrankten Offiziere in dem ihnen überwiesenen Naturalquartier oder in einer selbstgemieteten Wohnung, so wird der Servis so lange gewährt, als die Zahlung des Gehaltes erfolgt. Bei den im Arrest befindlichen Landwehr-Offizieren hört die Zahlung des Servises mit dem Tage des Arrest-Antritts auf.

C. Servis der Truppen, welche ihre Kasernen und Ställe selbst bewirthschaften.

§. 73.

Die Truppen, welchen die Selbstbewirthschaftung ihrer Kasernen und Ställe überlassen wird, erhalten zur Bestreitung der Bewirthschaftungskosten

in Servis-Klasse A.	$\frac{1}{2}$
„ „ „ B.)	 $\frac{2}{3}$
„ „ „ C.)	
„ „ „ D.	$\frac{2}{3}$
„ „ „ E. und F.	$\frac{2}{3}$

der in den Tarifen angegebenen Servis-Sätze mit Rücksicht auf Sommer- und Winter-Periode, und zwar:

- a) hinsichtlich der Kasernen auf die wirklich darin untergebrachten Offiziere und Mannschaften, sowie auf die Frauen*) der nach §. 53. der Garnison-Verwaltungs-Ordnung zulässigen Anzahl von Verheiratheten, ingleichen auf die darin befindlichen Montirungs-Kammern und Handwerksstuben, für letztere den Servis indeß zum vollen Betrage. (Ueber den aus diesem Servise zu den größeren Kasernen-Reparaturen zu leistenden Beitrag wird in den einzelnen Fällen besonders bestimmt.)
- b) In Betreff der Ställe auf die Zahl der wirklich darin eingestellten königlichen Dienstpferde und diejenigen Offizierpferde, für welche etatsmäßig Rationen gewährt werden, zur Hälfte der tarifmäßigen Sätze. (Die andere Hälfte wird zur Bestreitung der Kosten für die größeren baulichen Reparaturen einbehalten.)

Werden Pferde nicht kasernirter Offiziere in den von den Truppen selbstbewirthschafteten Ställen untergebracht, so fließt die Hälfte des tarifmäßigen Stallservises zum Selbstbewirthschaftungsfonds, während die andere Hälfte außer Ansatz bleibt.

§. 74.

Aus Veranlassung der Abwesenheit der Truppen zum Manöver wird der Kasernen-Selbstverwaltung kein Abzug vom Servise gemacht.

Bei einer anderweiten vorübergehenden Abwesenheit der Mannschaften und Pferde aus dem Kasernement wird der Servis für den vollen Monat gewährt, wenn die Abwesenheit nicht über das Ende des betreffenden Monats

*) Auf Soldatenfrauen, für welche hiernach der Servis zu gewähren ist, findet der tarifmäßige Satz für Gemeine Anwendung.

hinausgeht. Bei längerer Abwesenheit wird der Servis für diejenigen Mannschaften und Pferde, welche nicht den ganzen Monat hindurch kasernirt waren, nach Tagen (confr. §. 77.) berechnet.

Ebenso wird für jedes vorübergehende Kasernement von Mannschaften und Pferden (auch für ein eintägiges) der Kasernen-Selbstverwaltung der Servis gewährt.

§. 75.

Auch für die aus den Kasernen versetzten, abkommandirten, beurlaubten und arretirten, sowie für die in eine Heilanstalt aufgenommenen oder auf einer Dienstreise befindlichen Offiziere und Militair-Beamten wird der Kasernen-Selbstverwaltung der Servis für den vollen Abgangsmonat vergütet, wenn das Kasernen-Quartier, welches der abgegangene Offizier inne hatte, wirklich für den Monat des Abgangs offen geblieben ist und keine Gelegenheit zu einer anderweiten Belegung vorhanden war.*)

Anderen Falls wird der Servis für den abgegangenen Offizier nur bis zu dem Tage, an welchem das Quartier wiederum von einem anderen Offizier bezogen worden, gewährt.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über das Zahlungs- und Liquidations-
Wesen.

Im Allgemeinen.

§. 76.

a. Bei dem
Servise.

Der Servis resp. Servistheil wird an die Selbst-
miether, Dienstwohnungs-Inhaber und kasernirten Offiziere

*) Bei Liquidirung des Servises muß dieser Umstand besonders be-
scheinigt werden.

und Militair-Beamte monatlich praenumerando, mithin am 1. jeden Monats (falls die Kompetenz nicht später anhebt) gezahlt.

Den Truppen, welche ihre Kasernen selbst bewirth-
schaften, wird dagegen der Servis (nach den §§. 73—75.)
postnumerando gewährt.

Für das verabreichte Natural-Quartier erfolgt die
Servis-Vergütung an die Kommunen ebenfalls post-
numerando, mithin nach dem jedesmaligen Ablaufe des
Monats, oder wenn die Leistung kürzere Zeit gewährt
hat, nach dem Ablaufe des Zeitraums der Quartier-Ge-
währung.

§. 77.

Die Zahlung des Servises erfolgt in der Regel für
den vollen Kalendermonat mit den im Tarif angegebenen
Monatsbeträgen. Wo sich unter besonderen Verhältnissen
die Servis-Kompetenz nicht auf den vollen Kalendermonat
erstreckt, wird dieselbe nach der Zahl der Tage, auf welche
der Anspruch begründet ist, zu $\frac{1}{30}$ des Monatsbetrages für
jeden Tag, wobei indeß nur der Tag des Eintreffens in
der Garnison oder am Kommando- u. Orte, nicht aber
der Tag des Abgangs berücksichtigt wird, gerechnet.

In diesem Falle wird der tägliche Servisbetrag mit-
hin auch für den 31. des Monats gezahlt, der Monat
Februar jedoch nur mit 28 resp. bei einem Schaltjahr mit
29 Tagen berechnet. Bei Anrechnung einer empfangenen
Servis-Kompetenz auf eine veränderte in einem und dem-
selben Monat wird dagegen der Monat allgemein zu
30 Tagen angenommen.

§. 78.

Die Mieths-Entschädigung ist erst zahlbar, wenn die
im §. 31. angegebenen den Anspruch darauf begründenden
Bedingungen erfüllt sind, mithin erst nach Ablauf des
Zeitraumes, für welchen dieselbe gewährt wird.

b. Bei der
Mieths-Ent-
schädigung.

Wo die Entschädigung in zwei Jahrgänge fällt, wird dieselbe auf den Fonds desjenigen Jahres angewiesen, in welchem sie fällig wird.

Im Besonderen.

§. 79.

a. Für nicht
regimentirte
Servis-Empfänger.

Für die nicht regimentirten Servis-Empfänger erfolgt die monatliche Zahlung ihrer Kompetenzen durch die am Aufenthaltsorte derselben sich befindende Garnison-Verwaltung resp. durch die anderweit mit dieser Zahlung beauftragte Kasse.

§. 80.

Die Kommando-Stäbe, Militär-Behörden u. erheben ihren Servis auf Grund einer nach Maßgabe des beigefügten Schema (Beilage 1.) monatlich aufzustellenden Liquidation und vertheilen denselben an die einzelnen Servis-Empfänger nach den Beträgen, über welche letztere in der Liquidation quittirt haben.

Beilage 1.

§. 81.

b. Für die
Truppen.

Die Truppentheile, welche ihre eigene Oekonomie haben, zahlen aus ihren eisernen Verpflegungs-Vorschüssen die Servis-Kompetenz nach Maßgabe des §. 76.

1. In der Garnison.

- a) an die selbsteingemiethteten, zum Verbande des Truppentheils gehörigen Servis-Berechtigten,
- b) an die kasernirten Offiziere und Militär-Aerzte, sowie an die Dienstwohnungs-Inhaber, die Servis-quoten,
- c) an die Kommunen für die einquartierten Mannschaften und die Pferde der letzteren.

2. Außer der Garnison.

- a) für die dem Truppentheil angehörigen Beurlaubten^{*)}, für die abwesend kranken Servis-Berechtigten, sowie für die in eine Heilanstalt Aufgenommenen, so lange denselben der Servis der Garnison gebührt,
- b) für die abgesondert garnisonirenden Kompagnien und Schwadronen,
- c) für permanente Detachements und
- d) für die den Landwehr-Stämmen angehörenden, in den Kompagnie-Bezirksorten stationirten Servis-Empfänger.

§. 82.

Von dem Servis-Empfange aus den Kassen ihrer Truppentheile sind die zu anderen Truppentheilen, Kommandobehörden oder Instituten in derselben Garnison, oder nach außerhalb kommandirten Individuen ausgeschlossen. Für diese Individuen leisten der Truppentheil oder die Kommando-Behörden u., denen sie attachirt sind, die Zahlung, gleichviel, ob sie sich selbst eingemietht haben oder einquartiert sind, und nehmen die gezahlten Beträge in ihre Servis-Liquidationen unter der Rubrik: »Für Attachirte« auf. Wenn der Truppentheil ganz oder theilweise die Garnison vorübergehend verläßt, so ist der Servis für die außerhalb der Garnison befindlichen Offiziere, Mannschaften und Pferde Seitens der Kommune desjenigen Orts zu liquidiren, an welchem dieselben sich zeitweilig aufhalten.

Der Truppentheil hat für diesen Fall nur noch die für das Garnison-Verhältniß zahlbaren Kompetenzen zu liquidiren.

^{*)} Die Fortgewährung des Servises an einen Beurlaubten muß jedoch stets durch eine der Servis-Liquidation hinzuzufügende Erläuterung: seit welchem Tage und auf wie lange der Empfänger beurlaubt, und in der letzten Servis-Liquidation, an welchem Tage derselbe vom Urlaube zurückgekehrt ist, gerechtfertigt werden.

§. 83.

Die Truppentheile des stehenden Heeres haben am Schlusse jeden Monats eine Servis-Liquidation nach dem anliegenden Schema (Beilage 2) aufzustellen und in zweien Exemplaren derjenigen Intendantur zur Prüfung und Anweisung einzureichen, welche ihre Verpflegungs-Berechnungen revidirt, mithin im Besitze der zur Revision erforderlichen Rapporte ist.

Beilage 2.

§. 84.

Ueber die von den Truppentheilen an die Selbstmiether, Kasernirten Offiziere und Militair-Beamten, sowie an die Dienstwohnungs-Inhaber gezahlten Servisbeträge resp. Servisquoten bedarf es der Beifügung von Quittungen der einzelnen Empfänger nicht; die Kassen-Kommissionen der Truppen müssen sich aber jederzeit über die geleisteten Zahlungen bei den Kassen-Revisionen ausweisen können.

§. 85.

Eine Ausnahme von dieser Regel macht die Serviszahlung für die Hinterbliebenen (§. 65.) einer verstorbenen Militair-Person, über welche die Quittungen der Empfänger den Servis-Liquidationen beizufügen sind.

§. 86.

Ebenso müssen den Servis-Liquidationen der Truppen und Kommando-Behörden u. die Quittungen über die von ihnen den Kommunen für einquartierte Militair-Personen und königliche Dienstpferde gezahlten Servisbeträge beigelegt werden.

Vergleichen Quittungen sind unter Beidrückung des Amtsfiegels von den Kommunal-Vorständen (in größeren Städten von den magistratualischen Abtheilungen für Militairsachen, Servis-Deputationen) auszustellen.

§. 87.

Die Quittungen über den Servis sind nicht stempel-pflichtig.

c. Quittungs-stempel.

§. 88.

Nachdem sämtliche Zahlungen Seitens der Garnison- d. Liquidirung Verwaltung geleistet worden, stellt dieselbe eine Haupt- der von den Gar- Liquidation nach dem beiliegenden Schema (Beilage 3) nison-Verwal- auf, belegt dieselbe mit den einzelnen Liquidationen und tungen gezahl- ten Servis-Be- Quittungen und reicht solche in duplo bei der Intendan- träge. tur zur Revision und Zahlungs-Anweisung ein.

Beilage 3.

§. 89.

Die zulässigen Mieths-Entschädigungen werden in der e. Liquidirung Art liquidirt, daß der Servis für den Monat des Ab- der Mieths- gangs in die laufende Servis-Liquidation des Truppen- Entschädigung. theils oder der Militair-Behörde mit aufgenommen, da- gegen über den Servis für die folgende Zeit — als die eigentliche Mieths-Entschädigung — eine besondere Liqui- dation nach dem beigelegten Schema (Beilage 4) auf- gestellt, mit dem im §. 31. vorgeschriebenen Atteste und mit den Quittungen der Empfänger, sofern diese Offiziere oder obere Militair-Beamte*) sind, versehen, und der Intendantur zur Revision und Zahlungs-Anweisung in duplo eingereicht wird.

Beilage 4.

Die Liquidirung der Mieths-Entschädigung erfolgt von dem Truppentheil oder der Behörde, zu welcher der Verletzte bisher gehört hat und die Feststellung und An- weisung von derjenigen Intendantur, zu welcher dieser Truppentheil gehört.

*) Bei Personen des Soldatenstandes vom Ober-Feuerwerker, Feld- webel und Wachtmeister abwärts, bedarf es der Beifügung der Quittun- gen nicht.

Berlin, den 20. Februar 1868.

Kriegs-Ministerium.

Juli 1886.

Tekstur

zum Reglement über die Servis-Competenz der
Truppen im Frieden.

Seite 21. Erläuterung zu § 46, 1.

Bei Prüfung des Anspruchs derjenigen Selbstmiether auf den Servis der Garnison, welche von einem Kommando unmittelbar zu ihrem, Behufs der Uebungen ausgerückten Truppentheile zurückkehren, ist zu unterscheiden:

1. ob das Kommando im Sinne des § 35 des Servis-Reglements einer Versetzung gleich zu achten gewesen ist, oder
2. ob dasselbe von vorübergehender bezw. unbestimmter Dauer war.

In dem ersteren Falle, in welchem die Rückkehr als Zurückversetzung anzusehen ist, findet der § 25 des Servis-Reglements Anwendung und kann bis zum Eintritt in den Servisgenuss eine Vergütung nur nach Maßgabe des neuen Alinea 3 in Anspruch genommen werden.

In dem zweiten Falle ist im Hinblick auf die Festsetzung des § 46, 1 a. a. O. der Servis der Garnison von dem Tage ab — unter Fortfall der etwa für die Garnison noch zuständigen Miethsentschädigung — zahlbar, an welchem der Kommandirte beim Truppentheile wieder eintrifft, vorausgesetzt, daß nicht noch Tagegelde bezogen werden und daß ferner in der Garnison thatsächlich eingegangene bezw. fortbestehende Miethsverbindlichkeiten zu erfüllen sind und hierüber der betreffenden Liquidation eine Bescheinigung beigefügt wird. Sind dagegen keine Miethsverbindlichkeiten zu erfüllen, so beginnt der Servisbezug der Garnison erst mit dem wirklichen Eintreffen in derselben.

Beilage 1.

Servis-Liquidation

zu (Garnison-Stadt Klasse)

pro 18..

Ets. Stärke.	Effective Stärke.	Von der effektiven Stärke sind				Chargen und Namen.	Anzahl der Nationen.	Der Servis ist zu liquidiren	
		selbst eingemietet.	einquartiert.	sofernirt.	mit Dienstwohnungen versehen.			vom	bis
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1	1	.	.	.	1	Divisions-Kommandeur, General-Vicutenant A.	Januar 1868.	1	ult. 1
						demselben für 1 Pferd à 2 Thlr. 10 sgr.	6	.	1
						„ „ 5 Pferde à — „ 20 „			
						Zuschuß zur Ergänzung der bisherigen Servisquote von 22 Thlr. 15 sgr.			
1	1	1	.	.	.	Generalstabs-Offizier Major B.			1
						demselben für 1 Pferd à 2 Thlr. 10 sgr.	3	.	1
						„ „ 2 Pferde à — „ 20 „			
1	1	1	.	.	.	Adjutant, Vicutenant C.			1
						demselben für 1 Pferd à 2 Thlr. 10 sgr.	3	.	1
						„ „ 2 Pferde à — „ 20 „			
1	1	1	.	.	.	Divisions-Auditeur D.			1
1	1	1	.	.	.	„ E.			1
1	1	1	.	.	.	Divisions-Prediger F.			1
1	1	1	.	.	.	„ G.			1
1	1	.	1	.	.	Schreiber, Unteroffizier H. v. ..ten Bat. ..ten Inf.-Regts.			1
1	1	.	.	1	.	„ I.			1
1	1	1	.	.	.	Rüster K.			1
1	1	1	.	.	.	„ L.			1
1	1	1	.	.	.	Stabsordonnanz, Gefreiter M.			1
1	1	.	.	1	.	Dienstpferd für die Stabs-Ordnanz			1
Summa.....									

Einheitsfuß für einen Winter-Monat an Personal- und Stall-Servis			Hiervon wird für gewährte Dienstwohnungen $\frac{1}{2}$ des durchschnittlichen Personal-Servises und der volle Stall-Servis zurückgerechnet mit			Es haben mithin die Selbst-eingemieteten, die Kasernirten und die Dienstwohnungs-Inhaber zu empfangen			Nebenstehenden Betrag (Kolonne 13) empfangen zu haben, quittirt durch Namens-Unterschrift.			Bemerkungen.
fl.	gr.	s.	fl.	gr.	s.	fl.	gr.	s.	fl.	gr.	s.	
11.			12.			13.			14.			
49	.	.	28	.	.	21	.	.	In den Fällen, wo der Empfang des Betrages gegen besondere Quittung stattfindet, wird letztere mit einer Nummer versehen, und solche von der Garnison-Verwaltung hier an der betreffenden Stelle eingebracht.		Hat als Kommandant Dienstwohnung.	
5	20	.	5	20	.	.	.	.				
.	.	.	.	.	.	1	15	.				
22	22	6	.	.	.	22	22	6				
3	20	.	.	.	.	3	20	.				
14	17	6	.	.	.	14	17	6				
3	20	.	.	.	.	3	20	.				
22	22	6	.	.	.	22	22	6				
22	22	6	.	.	.	22	22	6				
22	22	6	.	.	.	22	22	6				
22	22	6	.	.	.	22	22	6				
.	.	.	.	.	.	.	.	.				
5	25	.	.	.	.	5	25	.				
5	25	.	.	.	.	5	25	.				
1	.	.	.	.	.	1	.	.				
.	.	.	.	.	.	.	.	.				
.	.	.	.	.	.	170	25	.				

Die Richtigkeit der vorstehenden Liquidation, die Berechtigung der Kompetenten zum Servis-Empfange für den angegebenen Zeitraum, und daß alle vorhandenen Dienstwohnungen besetzt gewesen sind, wird hierdurch bescheinigt, sowie über den Empfang des Gesamtbetrages von „170 Thlr. 25 sgr.“ geschrieben: 2c.

aus der hiesigen Garnison-Verwaltungs-Kasse zugleich quittirt.

N. N., den ..ten .. 18..

Königliches Kommando der ..ten Division.

(L. S.)

N. N.

(Charakter.)

Allgemeine Bemerkungen.

Wo keine Dienstwohnungen vorhanden sind, cessirt die Bescheinigung: daß alle Dienstwohnungen besetzt gewesen sind, dagegen ist in diesem Falle zu bescheinigen, daß keine Dienstwohnungen vorhanden und zu benutzen waren.

Wo dagegen Dienstwohnungen gewährt werden und selbige nicht vollständig besetzt sind, müssen in der umstehend angedeuteten Bescheinigung die Gründe, weshalb sie leer gestanden haben, angegeben werden.

Beilage 2.

Servis-Liquidation

des

Königlichen Husaren-Regiments Nr. ...

für 18 ..

Bemerkungen.

1. Dies Muster gilt gleichmäßig für die übrigen Truppentheile. Insofern dieselben die Verpflegungs-Liquidationen für den Stab legen, nehmen sie den Servis für letzteren in die eigene Servis-Liquidation auf.
2. Bei dem Nachweis des Zu- und Abganges von Servis-Empfängern muß hinsichtlich der in Zugang kommenden Militär-Personen die frühere Dienststelle derselben, der Tag des Eintreffens in der neuen Garnison, und sofern nur ein Wechsel in derselben Garnison stattgefunden, der Zeitpunkt, bis zu welchem der Servis in dem früheren Dienstverhältnis bezogen worden ist, angegeben werden. Ferner müssen bei Neu- und Wiederanstellungen und bei Beförderungen, sowie hinsichtlich der ausscheidenden Offiziere zc. das Datum der bezüglichen Allerhöchsten Kabinetts-Ordres, bei ersteren auch der Zeitpunkt, von welchem ab das (höhere) Gehalt bzw. die Zulage gewährt wird, im Uebrigen aber alle diejenigen Daten ersichtlich gemacht werden, welche zur Beurtheilung des Servis-Empfanges bei den verschiedenen Veränderungen dienen. Bei Beurlaubungen bleibt ausdrücklich anzugeben, seit welchem Tage und auf wie lange der Urlaub bewilligt bzw. an welchem Tage die Rückkehr erfolgt ist. Außerdem ist
3. von denjenigen Truppentheilen, welche Kasernenquartiere belegen, zu erläutern, weshalb die etwa unbewohnten Kasernenquartiere nicht haben belegt werden können. Auch sind von diesen Truppentheilen die verheiratheten Mannschaften vom Feldwebel abwärts getrennt von den unverheiratheten zu führen, wie dies in dem vorliegenden Muster zum Ausdruck gebracht ist.
4. Die in den Servis-Liquidationen vorkommenden Zurüchrechnungen müssen am Schlusse der Liquidation unter Erläuterung des Sachverhältnisses bewirkt werden.
Nachzahlungen oder Ueberhebungen aus dem abgelaufenen Etatsjahre dürfen nur bis zum Betrage von je 50 M. in den Liquidationen des laufenden Etatsjahres ausgeglichen werden. Bedeutendere Beträge sind besonders nachzuliquidiren bzw. einzuziehen.
5. Die Quittungen der Kommunen über Natural-Quartier-Servis müssen die Zahl und Charge der Personen, sowie die Einheitsätze des Servises und die Dauer der Einquartierung enthalten.

Stabsstärke	Effective Stärke	Davon sind				Das Kasernement ist normalmäßig eingerichtet für		Chargen	Anzahl der Pferde	Monatlicher Betrag des Personal-, Geschäfts-, Zimmer- und Stall-	
		selbst eingemietet	einquartiert	im Logareth wohnhaft	kasernt	Verheirathete	Unverheirathete Pferde			M.	S.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		
								</			

[illegible]

Etsstärke	Davon find					Das Kasernement ist normalmäßig ein- gerichtet für		Chargen	Anzahl der Pferde	Monatlicher Betrag des Personal-, Geschäfts- und Stall- Servises	
	Effektive Stärke	selbst eingemietet	einquartiert	im Lazareth wohn- haft	Kaserniert	Verheirathete	Un- verheirathete Pferde				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		
B. 1. und 2. Eskadron zu N. N. (Garnisonstadt I. Klasse.)											
a. Für das etatsmäßige Personal.											
2	1	1	.	.	.	.	Rittmeister J.	68	40		
							demselben für 3 Pferde	3	11	40	
	1	1	.	.	.	.	Rittmeister K. wie vor	3	79	80	
	1	1	.	.	.	.	Premier-Lieutenant L.	43	80		
							demselben für 2 Pferde	2	9	30	
8	1	.	.	.	1	1	Premier-Lieutenant M.	2	43	80	
	1	1	.	.	.	.	Sekonde-Lieutenant N.	2	53	10	
	1	1	.	.	.	.	" " O.	2	53	10	
	1	.	.	.	1	1	" " R.	2	43	80	
	1	1	.	.	.	.	" " S.	2	53	10	
252	1	1	.	.	.	.	"demselben" T.	43	80		
							demselben für 2 Pferde	2	9	30	
	1	1	.	.	.	.	Sekonde-Lieutenant Q.	2	53	10	
	1	1	.	.	.	.	Assistenzarzt Dr. U.	43	80		
	1	1	.	.	.	.	Wachtmeister (unverheirathet)	20	70		
28	1	.	.	.	1	1	" (verheirathet)	20	70		
	2	2	.	.	2	2	Portepeschwäher	12	30		
	2	1	.	.	1	1	Wachwachtmeister (unverheirathet)	12	30		
	1	.	.	.	1	1	" (verheirathet)	12	30		
	22	1	.	1	20	20	Unteroffiziere (unverheirathet)	8	10		
6	6	1	.	.	5	5	" (verheirathet)	8	10		
	4	1	.	.	3	3	Trompeter (unverheirathet)	8	10		
	2	2	.	.	.	.	" (verheirathet)	8	10		
	252	252	110	.	142	142	Gefreite und Gemeine	4	50		
	Latus										

Die Kompetenz ist zu liquidiren			Demnach ist an Servis zu empfangen für						Zahl der aus Reih und Glieb gestellten Durchgeh	Bemerkungen	
vom	bis	mithin auf Monate	Selbst- miether		Ein- quartierte		Kaser- nirte				
			M	S	M	S	M	S			
11.			12.		13.		14.		15.	16.	
}	1.	ult.	1	68	40	.	.	.	.	1	Sefonde-Lieutenant O. ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom . . . 18 . . . zum Kürassier-Regimen Nr. . . . versetzt und den 23ten d. M. dahin abgegangen. Sefonde-Lieutenant T. ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom . . . 18 . . . zum Regiment versetzt und den 25ten d. M. mit Tagegeldern ein- getroffen. Sefonde-Lieutenant Q. ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom . . . 18 . . . seit dem 15ten d. M. zum . . . Ulanen-Regiment Nr. . . . zur drei- monatlichen Dienstleistung kommandirt.
	1.	"	1	11	40	.	.	.	.	1	
	1.	"	1	79	80	.	.	.	.	1	
	1.	"	1	43	80	.	.	.	.	1	
	1.	"	1	9	30	.	.	.	.	.	
	1.	"	1	.	.	.	.	{ 3 75	.	.	
	1.	"	1	53	10	.	.	{ 22 50	1	.	
	1.	22.	0.22	38	94	.	.	.	.	0.22	
	1.	ult.	1	.	.	.	.	{ 3 75	.	.	
	1.	"	1	53	10	.	.	{ 22 50	1	.	
	26.	"	0.6	8	76	.	.	.	.	0.6	
	25.	"	0.7	2	17	.	.	.	.	.	
	1.	"	1	53	10	.	.	.	.	0.14	
	1.	"	1	43	80	.	.	.	.	1	
	1.	"	1	20	70	.	.	.	.	.	
1.	"	1	.	.	.	.	.	.	.		
1.	ult.	1	.	.	.	.	.	.	.		
1.	"	1	.	.	.	.	.	.	.		
1.	"	1	8	10	.	.	.	.	.		
1.	"	1	8	10	.	.	.	.	.		
1.	"	1	8	10	.	.	.	.	.		
1.	"	1	16	20	.	.	.	.	.		
1.	"	1	.	.	495	.	.	.	.		
.	.	.	526	87	495	.	52	50	7.12		

Stärke	Davon sind					Das		Chargen	Anzahl der Pferde	Monatlicher Betrag des	
	Effektive Stärke	selbst eingemietet	einquartiert	im Lazareth wohnhaft	Kaserniert	Verheirathete	Unverheirathete			Personal	Stall- und Servis
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		
								Transport			
294	1	.	.	.	1	.	1	Arzt (unverheirathet)	.	20	70
	1	1	.	.	.	.	.	(verheirathet)	.	20	70
	286	.	.	.	286	.	.	Dienst- } Pferde	.	.	.
	8	.	.	.	8	.	.	Krimper- }	.	.	.
								b. Für aggregirte Offiziere.			
								Nichts.			
								c. Für Attachirte.			
	1	1	.	.	.	.	.	Sekonde-Lieutenant-U. vom . ten Feld-			
								Artillerie-Regiment Nr. . zur Dienst-			
								leistung .	43	80	
								demselben für 2 Pferde	2	9	30
								Summa	.	.	.
								C. 3. Eskadron in O. O.			
								(Garnisonstadt II. Klasse.)			
								Wie zu B.			
								D. 4. und 5. Eskadron in P. P.			
								(Garnisonstadt III. Klasse.)			
								Wie zu B.			
								Wiederholung.			
								A. Stab des Regiments	.	.	.
								B. 1. und 2. Eskadron	.	.	.
								C. 3. Eskadron	.	.	.
								D. 4. Eskadron	.	.	.
								Summa	.	.	.

Die Richtigkeit vorstehender Liquidation, sowie daß diejenigen abwesend gewesen fortliquidirt worden ist, im zweiten Monat zurückgekehrt sind, wird hiermit bescheinigt.

Die Kompetenz ist zu liquidiren			Demnach ist an Servis zu empfangen für			Zahl der aus Reich und Glied gestellten Durchgeh.	Bemerkungen.
vom	bis	mithin auf Monate	Selbst-miether	Ein-quartierte	Kaser-nirte		
			M. S.	M. S.	M. S.		
11.	12.	13.	14.	15.	16.		
.	.	.	526 87	495 .	52 50	7.12	
1. ult.	1	.	.	.	.	.	
1. "	1	.	20 70	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	
1. ult.	1	.	43 80	.	.	1	
1. "	1	.	9 30	.	.	.	
.	.	.	600 67	495 .	52 50	8.12	
.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	528 40	12 30	18 .	5.20	
.	.	.	600 67	495 .	52 50	8.12	
.	.	.	000 .	00 0	000 00	00	
.	.	.	000 0	000 00	00 .	0	
.	.	.	1129 07	507 30	70 50	14.2	
.	.	.	1706.87 M.				

Individuen, für welche der Servis ununterbrochen

N. N., den . ten 18 . .

Die Kassen-Kommission.

N. N. O. O. E. E.

Spezielle Nachweisung

der umstehend berechneten Stärke der Mannschaften vom Feldwebel bzw. Wachtmeister abwärts und der königlichen Dienstpferde, laut Verpflegungs-Rapport für 18 . .

	Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker zc.	Portepestführer, Wize-Feldwebel bzw. Wachtmeister zc.	Unteroffiziere.	Hautboisten, Trompeter, Hornisten zc.	Gefreite, Gemeine einchl. Spielleute.	Unterärzte.	Kochärzte.	Königl. Dienstpferde.	Bemerkungen.
Ende vorigen Monats waren laut Verpflegungs-Rapport vorhanden . . .	0	0	0	0	0	0	0	0	
Dazu im Laufe des Monats:									
am 1. durch Beförderung . . .			2						
" 10. von der Festung zurückgekehrt . .					0.22				
" 16. in Zuwachs gekommen . . .				0.16					
" 29. vom . . . Regiment überwiesen erhalten . . .					0.3				
giebt	0	0	0	0	0	0	0	0	
Davon ab:									
am 1. zu Unteroffizieren befördert . . .					2				
seit dem 1. Oktober v. J. zum Militär-Reitinstitut kommandirt . . .		1			3			4	
frank im Lazareth seit 15. November v. J. am 14. zur Festung abgeführt . . .				1	4				
seit dem 16. zum Remonte-Empfang kommandirt . . .					0.17				
am 16. zur Reserve entlassen . . .		0.15			2.15			3	
am 22. wegen Krankheit erstochen . .		0.15			7.15			0.9	
am 27. freipirt . . .								0.4	
Als Offizierburschen gestellt . . .					14.2				
zusammen		0		0	00			0	
bleiben zu berücksichtigen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Davon befinden sich:									
1. beim Stabe des Regiments . . .		0		0				0	
2. bei der 1. und 2. Eskadron . . .	0	0	0	0	0	0	0	0	
3. bei der 3. Eskadron . . .	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. bei der 4. und 5. Eskadron . . .	0	0	0	0	0	0	0	0	
wie vor	0	0	0	0	0	0	0	0	
und zwar:									
zu 1. selbst eingemietet . . .		0							
einquartiert . . .				0					
im Lazareth wohnhaft . . .									
kasernirt . . .								0	
zu 2. } in vorstehend gleicher Weise zu									
zu 3. } führen.									
zu 4. }									
Summe wie oben	0	0	0	0	0	0	0	0	

Beilage 2.

Servis-Liquidation

des

Königlichen Husaren-Regiments

pro 186 . .

Bemerkungen.

1. Dieses Schema gilt analog für alle übrigen Truppentheile.
2. Der Stab eines Infanterie, resp. Artillerie-Regiments (einer Artillerie-Abtheilung) wird in der Servis-Liquidation desjenigen Bataillons (derjenigen Batterie) aufgenommen, welches die Verpflegungs-Liquidation für den Stab legt; besondere Liquidationen für diese Stäbe sind also nicht erforderlich. In den Servis-Liquidationen für ein Bataillon (Batterie) ohne Regiments- (Abtheilungs-) Stab fallen die Litt. A. und B. aus.
3. Die Quittungen der Kommunen über Servis für Natural-Quartier müssen die Zahl und Charge der Personen, sowie die Einzelsätze des Servises und die Dauer der Einquartierung enthalten.
4. Bei demjenigen Truppentheile, welcher die Selbstverwaltung des Kasernements nicht übernommen hat, bleiben die Kolonnen 15 und 16 unausgefüllt.
5. Kasernirte Truppentheile haben in der Kolonne 17 event. die Gründe zu bemerken, weshalb die nicht belegten Kasernenquartiere unbewohnt stehen.
6. Abweichungen von diesem Formular dürfen nicht vorkommen, dagegen wird in einzelnen Fällen nachgegeben, daß für die außer dem Garnisonorte des Regimentsstabes garnisonirenden Eskadrons zc. Spezial-Liquidationen wie bisher, jedoch nach diesem Schema, aufgestellt werden können. In diesem Falle müssen die Gesamtbeträge aus denselben in die Liquidation für das Regiment resp. sub B., C., D. aufgenommen werden, so daß letztere den ganzen Betrag für das Regiment in sich faßt.
7. Bei dem Nachweis des Zu- und Abgangs von Servis-Empfängern muß hinsichtlich der in Zugang kommenden Militär-Personen das frühere Dienstverhältniß derselben, der Tag des Eintreffens in der neuen Garnison und der Zeitpunkt, bis zu welchem der Servis in dem früheren Verhältniß resp. in der früheren Garnison bezogen worden ist, angegeben werden; ferner müssen bei Neu- und Wieder-Aufstellungen und bei Beförderungen das Datum der bezüglichen Allerhöchsten Kabinets-Ordre und der Zeitpunkt, von welchem ab das (höhere) Gehalt resp. die Zulage gewährt wird, und hinsichtlich der ausscheidenden Offiziere in ähnlicher Weise alle diejenigen Daten ersichtlich gemacht werden, welche zur Beurtheilung des Servis-Empfanges bei den verschiedenen Veränderungen dienen.
- Bei Beurlaubten ist ausdrücklich anzugeben, seit welchem Tage und auf wie lange dieselben beurlaubt, resp. an welchem Tage sie zurückgekehrt sind.
8. Die in den Servis-Liquidationen vorkommenden Zurückrechnungen müssen am Schluß der Liquidation erfolgen, und es muß hierbei das Sachverhältniß gehörig erläutert werden.

Ueberhöbene Servisbeträge dürfen nur in den Liquidationen desselben Kalenderjahrs, in welchem die Ueberhebung geschehen ist, zurückgerechnet werden, wogegen Ueberhebungen aus einer früheren Periode stets zur besonderen Einziehung offerirt und angewiesen werden müssen.

Stabs-Stärke.		Effektive Stärke.		Von der effektiven Stärke sind			Das Regiment ist nominalmäßig eingerichtet auf	Chargen.	Anzahl der Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal-, Geschäftszimmer- und Stall-Service.	Die Service-Kompetenz ist zu liquidiren				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.					8.	9.	10.	vom bis	
														selbst eingemietet.	eingewarnt.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.					
A. Stab des ... Regiments zu N. N.												Januar 18..			
(Garnisonstadt I. Klasse.)															
a. Für das etatsmäßige Personal.															
1	1	1	.	.	.	.	Regiments-Kommandeur Oberst A.	31	15	.	.				
							denselben für 1 Pferd à 2 Thlr. 10 Sgr.	4	4	10	1. ult. 1				
							3 Pferde à — „ 20 „								
							1 Geschäftszimmer	4	20						
1	1	1	.	.	.	.	Stabs-Offizier, Major B.	22	22	6					
							denselben für 1 Pferd à 2 Thlr. 10 Sgr.	3	3	20	1				
							2 Pferde à — „ 20 „								
1	1	1	.	.	.	.	Regiments-Adjutant, Lieutenant C.	14	17	6					
							denselben für 1 Pferd à 2 Thlr. 10 Sgr.	3	3	20	12. 18				
							2 Pferde à — „ 20 „								
1	1	1	.	.	.	.	Regiments-Arzt Dr. D.	22	22	6					
							denselben für 2 Pferde à resp. 2 Thlr. 10 Sgr. und 20 Sgr.	2	3	.	1				
1	1	1	.	.	.	.	Zahlmeister	14	17	6					
							denselben für 1 Pferd	1	2	10	1				
1	1	1	.	.	.	.	Regiments-Schreiber	3	15	.	1				
1	1	1	.	.	.	.	Stabs-Trompeter	3	15	.	1				
1	1	1	.	.	.	.	Stabs-Mosk. Arzt	5	25	.	1				
1	1	1	.	.	.	.	Regiments-Sattler	3	15	.	1				
1	1	1	.	.	.	.	Regiments-Büchsenmacher	3	15	17.	1 1/2				
2	2	.	.	.	.	.	Dienstpferde	10	1.	1.	1				
b. Für aggregirte Offiziere.															
	1	1	.	.	.	.	Rittmeister F.	22	22	6					
							denselben für 2 Pferde à resp. 2 Thlr. 10 Sgr. und 20 Sgr.	2	3	.	1.				
	1	1	.	.	.	.	Sekonde-Lieutenant G.	14	17	6					
							denselben für 2 Pferde à resp. 2 Thlr. 10 Sgr. und 20 Sgr.	2	3	.	1				
c. Für Attachirte.															
	1	1	.	.	.	.	Sekonde-Lieutenant H. vom ...ten Kürassier-Regiment zur Dienstleistung	14	17	6					
							denselben für 2 Pferde à resp. 2 Thlr. 10 Sgr. und 20 Sgr.	2	3	.	1				
d. Für Soldatenfrauen.															
vacat.															
e. Für Montirungskammern und Handwerksstuben in den Kasernen, welche vom Truppen-theil verwaltet werden.															
	1	1	.	.	.	.	Montirungskammer	1	1.	1.	1				
Summa															

Es ist an Personal- und Stall-Service zu empfangen für														
selbst eingemietete Offiziere und Mannschaften.	einguartierte Offiziere und Mannschaften.	kasernierte Offiziere.	die in den Kasernen,		die in den Königl. Ställen,		welche von den Truppen selbst ver- waltet werden, untergebracht							
			Offiziere und Mannschaf- ten zc.		Königl. Dienstpferde.									
T i t e l 32.			Titel 28. Abschn. II.											
Jahr	Tag	J.	Jahr	Tag	J.	Jahr	Tag	J.	Jahr	Tag	J.	Jahr	Tag	J.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
40	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26	12	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25	22	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	27	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	3	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.								

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom auf 6 Monate beurlaubt und am 12. zurückgeführt.

nach Belag Nr. 1. die Stelle ist unbesetzt.

Spezielle Nachweisung

der umstehend berechneten Stärke der Mannschaften vom Feldwebel resp. Wachtmeister abwärts und der königlichen Dienstpferde, laut Verpflegungs-Rapport pro 186..

Detail.	Feldwebel resp. Wachtmeister und Oberwachtmeister.	Portpferdliche resp. Fuhrweiser.	Unteroffiziere incl. Schreiber.	Hauptkochen, Barakken- und Tambours resp. Trompeter incl. Stabs.	Gemeine incl. Epikulare.	Unterärzte.	Rekrueten.	Königl. Dienstpferde.	Bemerkungen.
Ult. vorigen Monats waren vorhanden laut Verpflegungs-Rapport	0	0	0	0	0	0	0	0	
Dazu im Laufe des Monats									
am 1. durch Avancement			2						
» 10. von der Festung zurückgeführt				1					
» 16. in Zuwachs gekommen									
» 29. vom ... Regiment überwiesen erhalten									
giebt	0	0	0	0	0	0	0	0	
Davon ab:									
am 1. zu Unteroffizieren avancirt					2				
seit dem 1. Oktbr. v. J. zum Militär-Reit-Institut kommandirt			1		3			4	
frank im Lazareth seit 15. Dezbr. 18				1	4				
am 14. zur Festung abgeführt					1				
seit dem 16. zum Remonte-Empfang kommandirt			1		2			2	
am 16. zur Reserve entlassen			1		6			1	
am 22. 1 Pferd wegen Krankheit erschossen								1	
am 27. 1 Pferd krepiert								1	
sind	0	0	0	0	0	0	0	0	
bleiben zum Servisumfang	0	0	0	0	0	0	0	0	
Davon befinden sich:									
1. beim Stabe des Regiments		0		0				0	
2. bei der 1. und 2. Eskadron	0	0	0	0	0	0	0	0	
3. bei der 3. Eskadron	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. bei der 4. und 5. Eskadron	0	0	0	0	0	0	0	0	
wie vor	0	0	0	0	0	0	0	0	
und zwar ad 1. selbst eingemietet		0							
einquartiert				0					
im Lazareth wohnhaft									
kasernirt								0	
ad 2. desgleichen	0	0	0	0	0	0	0	0	
ad 3.	0	0	0	0	0	0	0	0	
ad 4.	0	0	0	0	0	0	0	0	
Summa wie oben	0	0	0	0	0	0	0	0	
Die Veränderungen bei den übrigen Chargen werden in der Spalte „Bemerkungen“ nachgewiesen.									

Beilage 3.

Haupt-Liquidation

der
Garnison-Verwaltung zu

(Garnison-Stadt Klasse)

über

im Monat 18..

gezahlten Servis

für die

Kommando-Stäbe, Militair-Behörden u.

Lau- fende Nr.	Bezeichnung der Kommando-Stäbe, Militair-Behörden etc.	Betrag des gezahlten Personal- und Stall- Services			Laut beifol- gender Special- Liqui- dation	Bemerkungen.
		fl.	kr.	sch.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	
1.	General-Kommando des n. n. Korps und zwar:					
	a. für den Stab.....	000	0	0	1	
	b. „ das Intendantur-Personal	000	0	0	2	
2.	Stab der n. n. Division					
	etc.					
7.	Kommandantur.....		00	0	8	
8.	Artillerie-Depot		00	0	9	
9.	Fortifikation		00	0	10	
10.	Kriegs-Schule		00	0	11	
	Summa.....		000	0		

N. N., den .ten 18..

Königliche Garnison-Verwaltung.

N. N.

N. N.

Bemerkung. Die Reihenfolge der aufzunehmenden Militair-Behörden etc. ist nach Maßgabe der Rangliste zu ordnen.

Beilage 4.

Liquidation

über

Mieths-Entschädigung

für

selbst eingemietht gewesene Militair-Personen

des

pro 18..

Laufende N ^o	Charge und Namen des Interessenten.	Garnison- Ort.	Der Servis ist erhoben bis incl. den	Der Interessent ist abgegangen		Derselbe hat die Mie- Abgange noch fortzah- daher Mieths-Entschä-
				an welchem Tage?	aus welchem Grunde und wohin?	
1.	Premier-Lieutenant N. N.	N. N.	Novbr. 1867.	25. Novbr. 1867.	Zum ..ten Bataillon ..ten Infanterie-Re- giments nach N. N. unter Beförderung zum Hauptmann ver- setzt.	Weil die Wohnung nicht zu vermietthen gewesen, sondern leer und unbenutzt ge- standen.
2.	Sekonde-Lieutenant N. N.	N. N.	Dezembr. 1867.	15. Dezembr. 1867.	Zum ..ten Bataillon ..ten Infanterie-Re- giments nach N. N. versetzt.	Desgleichen.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben, sowie, daß die den Liquidanten am resp. ..ten derselben herbeigeführt, sondern vielmehr im dienstlichen Interesse erfolgt sind, und daß die Versetzten anderweit früher zu vermietthen, wird hierdurch attestirt.

the nach seinem len müssen und digung zu fordern		Monatlicher Ein- heitsfaz.		Beträgt im Ganzen.						N ^o der Beläge.	Bemerkungen.	
für welche Zeit?	auf wieviel Mo- nate?	Personal- Servis.	Stall- Servis.	Personal- Servis.	Stall- Servis.	Summa.						
		fl. Kr. S.	fl. Kr. S.	fl. Kr. S.	fl. Kr. S.	fl. Kr. S.	fl. Kr. S.	fl. Kr. S.	fl. Kr. S.			
Dezembr. 1867 bis Februar 1868.	.. 3 ..	5 18 9 10 12 6	} . . .	26 13 9	. . .	26 13 9					Laut Allerhöchster Ka- binets-Ordre vom . . ten Novbr. 1867.	
Januar und Februar 1868.	2	10 12 6		. . .	20 25 .	. . .	20 25 .					Allerhöchste Kabinets- Ordre vom
		Summa.....				. . .	47 8 9					

und ..ten 18.. bekannt gemachten Versetzungen nicht durch das Privat-Interesse für die verlassene Wohnung haben Miethz zahlen müssen, auch keine Gelegenheit gehabt haben, sie

N. N., den ..ten 18..

N. N.

Major und Kommandeur des ..ten Bataillons
nten Infanterie-Regiments.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).



Im Verlage der Königl. Ge
(R. v. Decker) in Berlin, Wilhelm
von derselben, sowie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Servis-Tarif

und

Klassifikation

für sämtliche Ortschaften im Staategebiete

des

Norddeutschen Bundes.

Vom 21. Dezember 1867.

gr. 8. geh. 5 Sgr.

Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu

5508 S



001-005508-00-0